



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE



Daueraufenthalt in Spanien



Herausgeber: Diputación de Alicante
Anschrift: Einheit ausländischer Bürger

■ Inhaltsverzeichnis

1. DAUERAUFENTHALT IN SPANIEN
2. DAUERAUFENTHALT VON AUSLÄNDERN IN SPANIEN. ALLGEMEINE REGELUNG
3. GEMEINSCHAFTSREGELUNG
4. BEZUGSGESETZGEBUNG
5. LINKS

(Der Text wurde nach Maßgabe der am 04.2019 geltenden Gesetze verfasst)

1. DAUERAUFENTHALT IN SPANIEN

Jede Person mit nicht spanischer Staatsangehörigkeit, die beabsichtigt, in Spanien zu leben, ist verpflichtet eine Reihe von Anforderungen zu erfüllen und Dokumente vorzulegen, damit ihr Daueraufenthalt genehmigt wird. Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Aufenthalts von Personen anderer Staatsangehörigkeiten in Spanien obliegt dem Innenministerium.

Der Daueraufenthalt in Spanien wird grundsätzlich von zwei unterschiedlichen deutlich differenzierten Rechtsordnungen geregelt:

- Bürger eines Staates der Europäischen Union, der Schweiz oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein. Auf solche Bürger wird die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft angewandt.
- Bürger anderer Staatsangehörigkeiten als die vorher genannten, für die die allgemeinen Ausländerregelungen gelten, unbeschadet besonderer Situationen mit eigenen Regelungen, wie z.B. bei Diplomaten oder Flüchtlingen, auf die in diesem Leitfaden nicht eingegangen wird.

Obwohl wir uns hier auf den Daueraufenthalt beziehen werden, ist in jedem Fall zwischen diesen beiden folgenden Begriffen zu unterscheiden:

- Daueraufenthalt (residencia): bedeutet, sich dauerhaft auf spanischem Boden zu befinden.
- Aufenthalt (estancia): bedeutet, dass man sich für einen Zeitraum von NICHT mehr als 90 Tagen im spanischen Staatsgebiet aufhält, was die häufigsten Fälle von Aufenthalten von Touristen und Studenten darstellt, obgleich für letztere einige Besonderheiten gelten. Der Aufenthalt kann innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist verlängert werden.

2. DAUERAUFENTHALT VON AUSLÄNDERN IN SPANIEN. ALLGEMEINE REGELUNG

Als Residenten werden Ausländer bezeichnet, die sich in Spanien aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis für unser Land besitzen. Residenten können sich in einer Situation vorübergehenden Aufenthalts oder langfristigen (oder sogenannten dauerhaften) Aufenthalts befinden.

Vorübergehender Aufenthalt

Der Ausländer, der sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen und weniger als fünf Jahren in Spanien aufhalten darf, befindet sich unbeschadet der Bestimmungen über den Studienaufenthalt in einer Situation des vorübergehenden Aufenthalts.

Es gibt verschiedene Arten von befristeten Genehmigungen, wobei folgende die häufigsten sind:

- Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis ohne Erwerbszweck (Autorización de residencia temporal no lucrativa)
- Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung (Autorización de residencia temporal por reagrupación familiar)
- Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis und nicht selbstständiges Arbeitsverhältnis (Autorización de residencia temporal y trabajo por cuenta ajena)
- Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis aus außergewöhnlichen Gründen (Autorización de residencia temporal por causas excepcionales)

Anschließend werden die wichtigsten Anforderungen, Unterlagen und Verfahren für jede dieser Modalitäten aufgeführt..

Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis ohne Erwerbszweck

Es handelt sich um einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Ausübung einer Arbeit oder beruflichen Tätigkeit und wird in der Regel bei der spanischen Botschaft oder beim spanischen Konsulat im Herkunftsland beantragt.

Der Antragsteller darf sich nicht unrechtmäßig im spanischen Hoheitsgebiet aufhalten, noch vorbestraft sein. Ferner ist er verpflichtet, über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung zu verfügen, die ihn in Spanien deckt, und er darf nicht an einer der Krankheiten leiden, die schwerwiegende Folgen für die öffentliche Gesundheit haben könnten.

Darüber hinaus müssen Ausländer, die sich in Spanien ohne Ausübung einer Arbeit oder Erwerbstätigkeit aufhalten wollen, über ausreichende finanzielle Mittel für den von ihnen beantragten Aufenthaltszeitraum verfügen oder eine regelmäßige Einnahmequelle für sich und gegebenenfalls für ihre Familie nachweisen.

Mit dem Antrag ist folgendes einzureichen:

- o Gültiger Reisepass mit einer Mindestgültigkeit von einem Jahr
- o Polizeiliches Führungszeugnis
- o Dokumente, die die finanziellen Mittel und das Bestehen einer Krankenversicherung belegen
- o Gesundheitszeugnis

Die Verwaltungsbehörde übermittelt den Antrag an die Delegation der Regierung (Delegación de Gobierno), in deren Bezirk der Ausländer den Aufenthalt beantragt, über den innerhalb eines Monats zu entscheiden ist, wobei das Ausbleiben einer Antwort als Ablehnung zu verstehen ist.

Nach Erteilung der Genehmigung wird das Visum ausgestellt, das vom Beteiligten persönlich im folgenden Monat abzuholen ist, wobei er während der Gültigkeit des Visums nach Spanien einreisen und die Ausländeridentifikationskarte (Tarjeta de Identificación de Extranjero - TIE) beantragen muss.

Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung

In einer solchen Situation befindet sich der Ausländer, dem der Aufenthalt in Spanien gestattet wurde, weil er mit einem anderen Ausländer verwandt ist, der bereits rechtmäßig in Spanien lebte.

Es handelt sich um Familienmitglieder, die von dem Ausländer, der sich bereits rechtmäßig in Spanien aufhält, wieder vereint werden können:

- Ein Ehepartner, der weder de facto noch de jure getrennt ist. In keinem Fall dürfen mehr als ein Ehepartner wieder vereint werden.
- Eine Person, mit der eine emotionale Beziehung entsprechend einer ehelichen Beziehung besteht und in einem öffentlichen Register eingetragen ist.
- Die eigenen Kinder oder die des Ehe- oder Lebenspartners, die jünger als achtzehn Jahre alt oder behindert sind, oder wenn Vormundschaft oder Rechtsvertretung über einen Minderjährigen oder eine Person mit einer Behinderung ausgeübt wird.
- Die Vorfahren ersten Grades oder die des Ehe- oder Lebenspartners, wenn sie von ihnen abhängig oder über fünfundsiebzehn Jahre alt sind, und Gründe vorliegen, die die Notwendigkeit rechtfertigen, ihren Aufenthalt in Spanien zu genehmigen.

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis für die Familienzusammenführung beantragen, müssen nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die Bedürfnisse der Familie zu decken, einschließlich der Gesundheitsversorgung für den Fall, dass sie nicht von der Sozialversicherung gedeckt sind, und, dass sie über eine angemessene Unterkunft verfügen, die ihren Bedürfnissen und denen ihrer Familie entspricht.

Dem Antrag sind unter anderem folgende Dokumente beizufügen:

- o Kopie der Reisepässe der Beteiligten
- o Dokumentation, die belegt, dass der Antragsteller arbeitet, über ausreichende finanzielle Mittel und über eine Gesundheitsversorgung verfügt.
- o Dokumentation, die das Bestehen eines angemessenen Wohnraumes nachweist.
- o Dokumentation, die die familiäre Bindung oder die rechtliche und finanzielle Abhängigkeit nachweist.

Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis und nicht selbstständiges Arbeitsverhältnis

Dazu gehören Ausländer über 16 Jahre, die berechtigt sind, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen und weniger als fünf Jahren in Spanien aufzuhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben.

Ausländer, die diese Art von Genehmigung erhalten, müssen innerhalb eines Monats nach der Registrierung bei der entsprechenden Sozialversicherung (Seguridad Social) die TIE beantragen.

Die Erstzulassung für den vorübergehenden Aufenthalt und das nicht selbstständige Arbeitsverhältnis hat eine Dauer von einem Jahr und ist, außer in bestimmten Fällen, auf ein bestimmtes geografisches Gebiet und einen bestimmten Beruf beschränkt.

Der Ausländer darf sich nicht unregelmäßig im spanischen Hoheitsgebiet aufhalten noch vorbestraft sein, er hat eine tatsächliche Arbeitstätigkeit durch einen Arbeitsvertrag mit einer befristeten Dauer in Höhe der Gültigkeitsdauer der Genehmigung mit einem Gehalt nachzuweisen, das mindestens dem Mindestlohn für Vollzeitarbeitskräfte entspricht, unabhängig davon, ob es sich um einen Teilzeit- oder Vollzeitvertrag handelt.

Der Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigt, muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag für die Dauer des Vertrages zu erfüllen.

Die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung und des nicht selbstständigen Arbeitsverhältnisses erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren, es sei denn, sie entspricht einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung und ermöglicht die Ausübung einer Tätigkeit überall im Hoheitsgebiet.

Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis aus außergewöhnlichen Gründen

Ausländern, die sich in Spanien aufhalten, kann eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis im Fall von Verwurzelung, internationalem Schutz, humanitären Gründe, Zusammenarbeit mit Behörden oder Gründe der nationalen Sicherheit oder des öffentlichen Interesses erteilt werden. Weitere befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse können ausländischen Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind sowie Personen, die gegen organisierte Netzwerke mitgewirkt haben oder ausländischen Opfer von Menschenhandel erteilt werden.

Die häufigste dieser Aufenthaltserlaubnisse aus außergewöhnlichen Gründen ist diejenige, die sich auf die Verwurzelungen bezieht, die beruflich, sozial oder familiär sein können.

Aufgrund beruflicher Verwurzelung können Ausländer, die nachweisen, dass sie sich mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen in Spanien aufgehalten haben, nicht vorbestraft sind und belegen können, dass durch gerichtliche Entscheidung oder durch die Arbeitsverwaltung anerkannte Arbeitsverhältnisse von mindestens sechs Monaten bestehen, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Aufgrund sozialer Verwurzelung können Ausländer, die nachweisen, dass sie sich mindestens drei Jahre lang in Spanien aufgehalten haben, nicht vorbestraft sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen unterzeichneten Arbeitsvertrag verfügen sowie familiäre Bindungen zu anderen ansässigen Ausländern haben, oder einen Bericht über die Verwurzelung vorlegen, der von der Autonomen Gemeinschaft oder einer lokalen Einrichtung ausgestellt wurde, auf deren Gebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der die soziale Integration bestätigt, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Eine Genehmigung aufgrund familiärer Verwurzelung kann im Falle des Vaters oder der Mutter eines Minderjährigen spanischer Staatsangehörigkeit eingeholt werden, sofern der ersuchende Elternteil für den Minderjährigen verantwortlich ist und mit ihm zusammenlebt oder sich der väterlichen und kindlichen Verpflichtungen in dieser Hinsicht bewusst ist, oder im Falle von Kindern eines Vaters oder einer Mutter, die ursprünglich spanisch waren. Bei der Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis aus außergewöhnlichen Gründen aufgrund von Verwurzelung wird für die Dauer der Gültigkeit des Aufenthalts eine Arbeitserlaubnis gewährt.

In allen anderen Fällen kann der Ausländer die entsprechende Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde zur Bearbeitung persönlich anfordern.

Langzeitaufenthalt

Einen langfristigen Aufenthalt besitzt jener Bürger, der berechtigt ist, sich auf unbestimmte Zeit in Spanien unter den gleichen Bedingungen wie die Spanier aufzuhalten und zu arbeiten.

Das Recht auf eine langfristige Aufenthaltserlaubnis erhalten jene Ausländer, die sich fünf Jahre lang rechtmäßig und ununterbrochen auf spanischem Gebiet aufgehalten haben, sowie diejenigen, die nachweisen, dass sie sich während dieses Zeitraums ununterbrochen in der Europäischen Union aufgehalten haben, Inhaber einer EU Blue Card (Tarjeta azul-UE) sind und vorausgesetzt, dass in den zwei Jahren unmittelbar vor dem Antrag dieser Aufenthalt auf spanischem Hoheitsgebiet stattgefunden hat. Darüber hinaus gibt es weitere Fälle, wie z.B. Einwohner, die in Spanien geboren wurden und sich nach Erreichen der Volljährigkeit mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre lang unmittelbar vor dem Antrag rechtmäßig und ununterbrochen in Spanien aufgehalten haben; Einwohner, die Begünstigte einer beitragspflichtigen Altersrente der Sozialversicherung sind; oder Begünstigte einer absoluten dauerhaften Invalidenrente oder einer schweren beitragspflichtigen Invalidität der Sozialversicherung.

Ausländer, die im Besitz einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis sind, müssen die Verlängerung ihrer Ausländeridentifikationskarte alle fünf Jahre beantragen.

3. GEMEINSCHAFTSREGELUNG

Die sogenannte Gemeinschaftsregelung regelt die Bedingungen für die Ausübung der Rechte auf Einreise und Ausreise, die Freizügigkeit, den Aufenthalt, den langfristigen Aufenthalt, den dauerhaften Aufenthalt und das Arbeiten in Spanien von Bürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie durch bestimmte Familienangehörige, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, bei der Begleitung oder Zusammenkunft mit dem EU-Bürger, dem EWR oder der Schweiz.

Wenn der Aufenthalt eines Bürgers der Europäischen Gemeinschaft weniger als drei Monate beträgt, genügt der Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises, der von den Behörden seines Landes ausgestellt wurde.

Wenn der Aufenthalt solcher Bürger länger als drei Monate dauert, haben sie das Recht auf Aufenthalt in Spanien, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Arbeitnehmer oder Selbstständiger in Spanien sind. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn:
 - er vorübergehend arbeitsunfähig ist
 - er unfreiwillig arbeitslos ist, nachdem er mehr als ein Jahr beschäftigt und als Arbeitssuchender registriert war. In bestimmten Fällen gilt diese Bedingung auch bei kürzeren Arbeitszeiten als erfüllt
- er über ausreichende Mittel für sich und die Familienangehörigen verfügt und in Spanien krankenversichert ist
- er in einer offiziellen Schule eingeschrieben ist, eine Krankenversicherung hat, die ihn in Spanien deckt, und über ausreichende Mittel für sich und seine Familie während der Aufenthaltsdauer verfügt, oder
- er ein Familienmitglied ist, das einen europäischen Bürger begleitet oder sich ihm anschließt, wenn der europäische Bürger eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Für diese Zwecke gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit folgende Personen als Familienangehörige des europäischen Bürgers:
 - Ehepartner, sofern keine Eheaufhebung, Scheidung oder Trennung vorliegt
 - Ein Paar, das eine in einem öffentlichen Register eingetragene eheähnliche Beziehung führt, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, was die Möglichkeit von zwei gleichzeitigen Registrierungen in diesem Staat ausschließt, und vorausgesetzt, dass diese Eintragung nicht aufgehoben wurde.
 - Direkte Nachkommen und deren Ehe- oder Lebenspartner, Minderjährige unter 21 Jahren, Volljährige über 21 Jahren, die unter ihrer Obhut leben oder Erwerbsunfähige.

- Direkte Verwandte und die des Ehe- oder Lebenspartners, die abhängig vom Unionsbürger sind.

Gemeinschaftsbürger und deren Familienangehörigen sind verpflichtet, sich persönlich bei der Ausländerbehörde (oficina de extranjeros) der Provinz (oder der entsprechenden Polizeistation), in der sie ihren Wohnsitz einrichten wollen, um ihre Eintragung in das Ausländerzentralregister (Registro Central de Extranjeros) zu beantragen. EU-Bürger erhalten dabei eine Meldebescheinigung, in der der Name, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz der eingetragenen Person, die Ausländeridentifikationsnummer (Número de Identificación de Extranjero - NIE) und das Datum der Eintragung angegeben sind sowie die entsprechende Familienmitgliedkarte des Gemeinschaftsbürgers für die Familienangehörigen. Es ist notwendig einen gültigen Reisepass oder ein nationales Identitätsdokument des Antragstellers sowie Unterlagen, die die Einhaltung der anderen Anforderungen bestätigen, vorzulegen.

Gemeinschaftsbürger genießen das Aufenthaltsrecht, solange sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen, können die zuständigen Stellen zweckmäßige Feststellungen veranlassen. Die Betroffenen sind verpflichtet eventuelle Änderungen der Umstände in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit, ihren Familienstand, ihren Wohnsitz usw. mitzuteilen.

Wenn sich EU-Bürger oder ihre Familienangehörigen während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren rechtmäßig in Spanien aufgehalten haben, haben sie das Recht, sich dauerhaft in Spanien aufzuhalten, und können die Ausstellung eines entsprechenden Dokuments (Bescheinigung oder Karte) beantragen, das dieses Recht bestätigt, obwohl dieser Daueraufenthalt in bestimmten Fällen, wie beispielsweise in Fällen, in denen sie das Rentenalter erreichen oder von einer dauerhaften Behinderung während ihrer Arbeit in Spanien betroffen sind, vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums erhalten werden kann.

Familienangehörige des Selbstständigen oder Arbeitnehmers, die mit ihm in Spanien wohnen, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Daueraufenthalt, wenn der Arbeitnehmer selbst das Aufenthaltsrecht für sich erworben hat, indem er ihnen die entsprechende Daueraufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers ausstellt oder verlängert.

4. BEZUGSGESETZGEBUNG

Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar über Rechte und Freiheiten der Ausländer in Spanien und ihre soziale

Integration, geändert durch die Verfassungsgesetze 8/2000, 11/2003 und 14/2003.

Königliche Verordnung 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, den freien Verkehr und den Aufenthalt von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien.

Königliche Verordnung 557/2011 vom 20. April zur Genehmigung der Verordnungen des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung - Entwicklung des Organgesetzes 4/2000.

5. LINKS

Webseite des Innenministeriums (Ministerio de Interior) über die Rechtsstellung der in Europa ansässigen Personen:

<http://www.interior.gob.es/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/ciudadanos-de-la-union-europea/expedicion-y-vigencia-del-certificado-de-registro>

Webseite des Ministeriums für Arbeit und Einwanderung (Ministerio de trabajo e Inmigración) zur Regelung der EU-Bürger in Spanien:

<http://extranjeros.empleo.gob.es/es/InformacionInteres/InformacionProcedimientos/CiudadanosComunitarios/hoja104/index.html>

Webseite des Innenministeriums über die Rechtsordnung für den Aufenthalt und den Aufenthalt von Ausländern in Spanien:

<http://www.interior.gob.es/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/ciudadanos-de-la-union-europea/estancia-y-residencia>

Webseite des Ausländeramtes, das von der Unterdelegation der Provinzialverwaltung von Alicante abhängig ist, mit spezifischen Informationen über das System für EU-Bürger:

<http://www.consultor.com/oue/regcomun.html>

MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

<i>Deutschland</i>	<i>Slowakei</i>	<i>Ungarn</i>	<i>Niederlande</i>
<i>Österreich</i>	<i>Slowenien</i>	<i>Irland</i>	<i>Polen</i>
<i>Belgien</i>	<i>Spanien</i>	<i>Italien</i>	<i>Portugal</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>Estland</i>	<i>Lettland</i>	<i>Vereinigtes Königreich</i>
<i>Zypern</i>	<i>Finnland</i>	<i>Litauen</i>	<i>Tschechische Republik</i>
<i>Kroatien</i>	<i>Frankreich</i>	<i>Luxemburg</i>	<i>Rumänien</i>
<i>Dänemark</i>	<i>Griechenland</i>	<i>Malta</i>	<i>Schweden</i>

STAATEN, DIE DEM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM ANGEHÖREN

<i>Island</i>	<i>Norwegen</i>	<i>Liechtenstein</i>
---------------	-----------------	----------------------

ABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Schweiz

Rechtlicher Hinweis: Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind lediglich informativ. Sie begründen keine Rechte, Erwartungen oder Verantwortlichkeiten irgendwelcher Natur für die Provinzialverwaltung von Alicante (Diputación de Alicante).



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE